

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Zeit- und Veranlagungsbeiträge kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsbeiträge werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: J. Landsmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Böckum, Wiemelhauser Straße 35-42. Telefon-Nr. 98 u. 89. Telegr.-Nr.: Arbeiterband Böckum.

Strebe zum Ganzen!

Nie darfst du ruhn. Du mußt zum Ganzen streben, Durchs Ganze sollst du dir ein bessres Leben Mit frischem, frohem Wagemut erringen; Nach diesem Ziel mit starker Zuversicht, Mit festem Sinn, der Eisenketten bricht, Geh' deine Bahn. Dann mußt das Ziel gelingen!

Allein bist du schwach. Die Massenkraft Gibt dir das Ganze, das den Mut dir schafft Zum kühnen Angriff und zum Gegenstoß. Was einer nicht vermag, vollbringt das Ganze, Es gibt dir Mithilfe, ist dir Schanze; Allein bist du klein, als Ganzes groß.

Das Ganze wirkt durch dich. Und darum stärke Das Ganze, das es zu dem guten Werke Als scharfe Waffe stets gerüstet ist. Dies tust du, wenn du auch den Werkgenossen Zum Ganzen führst; drum werde unerschrocken: Du wirbst für dich, weil du im Ganzen bist.

Das Ganze stark und kräftig zu erhalten Und seine Einheit stets hochzuhalten Sei deine Pflicht für jetzt und immerdar! Nur so erfüllst du deine hohe Sendung; Du reißt dann durch das Ganze zur Vollendung Als Mensch, als Kämpfer und als Proletar!

A. G.

Organisation

Ist hundertfaches, tausendfaches Leben: sie ist dein Ich, deine Seele, deine Gedanken, dein Wünschen und Hoffen, deine Gegenwart und deine Zukunft; sie ist der Stolz, auf den du dich stüttest und stützen mußt, wenn du deine Wegstrecke, die man Leben nennt, erfolgreich wandeln willst; sie ist dein gesellschaftliches Sittengesetz, dein Charakter; sie drückt deine Fähigkeiten aus, einem andern die Treue zu halten; sie hebt dich über den Egoismus des Tieres hinaus und macht dich zu einem soliden Wesen innerhalb des Menschengeschlechts, sie läßt dich das Haupt stolzer tragen; sie verleiht dem Armer und Gebückten inneren Wert; sie ist die Schatzkammer des ringenden, strebenden und kämpfenden Mannes; sie ist ein Stück seiner selbst. So wird die Organisation zum eigenen Leben, zum besseren Ich, zur Erziehungskammer des Menschen und zum Lenker und Leiter seiner Rechte und Pflichten als Mensch und Arbeiter. Die Organisation gilt für jeden als Gradmesser rückhaltloser Einigkeit, unzerbrechlicher Zusammengehörigkeit und gegenseitiger Treue und Hilfe.

Unser Verband als Nothelfer.

Wie unser Verband seinen Mitgliedern und deren Angehörigen Schutz und Schutz, Stütze und Stütze ist in den Wechselfällen des Lebens, davon zeugen folgende Rechtsfälle, die mit Hilfe unseres Arbeitersekretariats in Dortmund erfolgreich durchgeföhrt wurden:

Der Bergmann Josef B. in Walsrode wurde infolge Kriegsverletzung berufsunfähig. Aus diesem Grunde beantragte er die Gewährung der Anwartschaftsrente. Da B. mehrere Jahre bei der Anwartschaftskasse des Zwickauer Brückenberg-Steinfeldbauvereins Mitglied gewesen war, hatte dieser Verein einen entsprechenden Anteil an der Anwartschaftsrente zu leisten. Der Allgemeine Anwartschaftsverein in Böckum zahlte die Rente vom Beginn der Invalidität ab, der Zwickauer Verein wollte seinen Rentenanteil aber erst vom Beginn der 27. Woche ab zahlen. Maßgebend hierfür sollte folgende Satzungsbestimmung sein:

„Als Mitglied bei einer auf Grund gesetzlicher Vorschrift erzielten Krankenkasse gegen Krankheit versichert, so gilt es erst nach Ablauf der Krankenversicherungszeit als Invalid; bei den übrigen Mitgliedern wird die Invalidität vom Aufhören des Gehalts oder Lohnes ab gerechnet.“

Der Zwickauer Verein legte diese Satzungsbestimmung wie folgt aus:

„Ein Arbeits- oder Lohnverhältnis hat bei B. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht bestanden, Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse war ebenfalls nicht. Aber unteres Erachten ist die auf Mitglieder von Krankenkassen anzuwendende Vorschrift sinngemäß auch auf Militärintaliden auszudehnen, denn an Stelle der Krankenversicherung ist die durch die Militärbehörde geleistete Fürsorge in Gestalt von ärztlicher Behandlung, Krankenführung udr. getreten, und das Mitglied nicht ohne Erlaubnismittel gestrichen.“

Die erhobene Berufung, in der u. a. darauf hingewiesen wurde, daß nach der Auslegung der Satzung durch den Zwickauer Verein Militärpersonen auch keine Krankenversicherung erhalten dürften, weil ja im Falle ihrer Verwundung oder Erkrankung die Militärverwaltung die Fürsorge übernehme, hatte vollen Erfolg.

Der Bergmann Hermann G. in Leisel erlitt beim Obstschneiden im Garten seiner Schwiegermutter einen Anfallschlag. Die zuständige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft lehnte den erhobenen Entschädigungsanspruch ab, weil der Unfall sich nicht in einem betriebswirtschaftlichen Betriebe ereignet haben sollte. Im vorliegenden Falle handelte es sich lediglich um einen Haus- und Gartengarten, der der Versicherungspflicht nicht unterliege. In der erhobenen Berufung wurde darauf hingewiesen, daß die Berufsgenossenschaft den landwirtschaftlichen Betrieb der Schwiegermutter des Klägers bisher stets für versicherungspflichtig erachtet und Beiträge für die Unfallversicherung erhoben habe. Bei dieser Sachlage könne sie nun nicht auf einmal herkommen und die Versicherungspflicht verneinen. Das Königl. Anwartschafts-Überversicherungsamt in Dortmund wies die Berufung des Klägers zurück. Nachdem gegen diese Entscheidung Rekurs erhoben war, erkannte die Berufsgenossenschaft den Anspruch des Klägers auf Unfallrente an. Kläger erhielt für die Zeit vom 2. Dezember 1915 bis 20. Januar 1916 die Vollrente, bis zum 30. Juni 1916 eine Rente von 25 Prozent, und von da ab bis auf weiteres 10 Prozent.

Der Bergmann Johann W. in Kirchberne erlitt auf der Höhe infolge Betriebsunfall eine Gehirnerschütterung. Den deshalb erhobenen Rentenanspruch lehnte der Vorstand der Sektion II der Anwartschafts-Berufsgenossenschaft ab, weil der Unfall eine meßbare Einbuße an Erwerbsfähigkeit nicht hinterlassen habe. Der Sektionsvorstand ließ keine Auffassung auf die Gutachten des Kreisärztes Dr. Gilbert, des Kreisärztes Dr. Weber und des Kreisärztes Dr. Thomas in Dortmund. Der auf Veranlassung des Verletzten gutachtlich gehörte Dr. K. in Dortmund sprach sich für eine Rente von 75 Prozent aus. Professor Finkelnburg in Bonn kam in Verbindung mit Professor Woll in Bonn zu dem Schluß, daß eine erhebliche Erwerbsbeschränkung durch den Unfall hervorgerufen worden sei. Die Erwerbsbeschränkung wurde von diesen Ärzten geschätzt auf 75 Prozent während der Zeit vom 4. Februar 1915 bis 1. Februar 1916 und von da ab auf 50 Prozent. In diesem Sinne hat dann das Königl. Anwartschafts-Überversicherungsamt entschieden.

Der Invalid Emil L. war als alleinziehender Mann vom 20. Juli 1910 ab bis zum 30. Oktober 1916 im evangelischen Krankenhaus in Schwerte untergebracht und wurde dort auf Rechnung der Armenverwaltung verpflegt. Am 22. September 1910 hatte L. sich damit einverstanden erklärt, daß seine Lebensrente als Ersatz für die dem Erwerbslosenverband durch seine Unterbringung im Krankenhaus entstehenden Kosten dem Armenverbande überwiesen werden. In dieser Beziehung trat eine Änderung ein, als L. am 1. Januar 1914 die Stelle als Wärter im Krankenhaus übernahm. Da L. seinen Unterhalt seiner Meinung nach nun wieder selbst verdienen, so glaube er, daß die Armenverwaltung die Unterweisung seiner Invalidenrente nicht mehr beanspruchen werde. Hierin hatte er sich jedoch geirrt. Das Krankenhaus ließ sich für ihn nach wie vor von der Armenverwaltung 1 Mark pro Tag zahlen, und die Armenverwaltung hielt sich dafür aus fernherhin an seiner Invalidenrente schadlos. Seine Wärterdienste mußte er also tagelangen umsonst tun. Damit war L. allerdings nicht einverstanden. Nachdem die Armenverwaltung seinen Anspruch auf Freigabe seiner Rente und Auszahlung der bisher schon eingehaltenen Beträge abgelehnt hatte, wurde ein Streitverfahren hiergegen eingeleitet. In der 1. Instanz wurde der Anspruch des Klägers abgelehnt, das darauf angerufene Überversicherungsamt erkannte aber den Anspruch des Klägers in voller Höhe an. In der Entscheidung wurde ausgeführt, daß die Armenverwaltung nach §§ 1531 und 1536 bzw. 1506 Abs. 2 A.D. Ersatz aus der Invalidenrente des Klägers bis zum vollen Betrage der Rente nur so lange beanspruchen konnte, als dem Kläger vollständiger Unterhalt gewährt wurde. Nach dem 1. Januar 1914 sei aber dem Kläger kein vollständiger Unterhalt mehr gewährt worden, der Kläger habe diesen vielmehr durch Verrichtung der Wärterdienste selbst verdient. Kläger erhielt insgesamt 603,50 Mark ausgezahlt.

Bemerkung mag hierbei werden, daß die Verwaltung des evangelischen Krankenhauses in Schwerte sich während des Verfahrens

Unser Verband in der Kriegszeit.

Trotz aller Hemmnisse hat sich unser Verband auch in der Kriegszeit erfolgreich betätigt. Seinen Mitgliedern und ihren Familien hat er überall mit Rat und Tat zur Seite gestanden. In vielen hundert Eingaben und fast ebenso vielen Konferenzen mit Regierungsvertretern und sonstigen Behörden wurde auf eine Verbesserung der Arbeiterlage hingewirkt. Unsere parlamentarischen Vertreter haben in den Parlamenten ihren ganzen Einfluß geltend gemacht, um eine Besserstellung der Arbeiterschaft zu erreichen. In Lohn-, Anwartschafts- und sonstigen Fragen wurden Fortschritte erzielt, in Ernährungs- und Verpflegungsforderungen Gleichsetzungen geschaffen.

Diese erfolgreiche Tätigkeit hat unserem Verbands das Vertrauen der Bergarbeiter in wachsendem Maße erworben. Das zeigt der Mitgliederzuwachs besonders im Jahre 1917. Ende 1913 betrug die Mitgliederzahl 101 965. Derselbe gestaltete sich dann bei den einzelnen Vierteljahrsabschlüssen bis Ende 1917 wie folgt:

	1914	1915	1916	1917
31. März	101 965	49 744	46 450	60 422
30. Juni	101 956	49 056	48 982	73 077
30. September	60 784	46 837	50 731	96 089
31. Dezember	56 873	46 371	53 404	110 454

Bis Ende 1917 wurden 48 242 Mitglieder zum Seeresdienst eingezogen. Davon wurden 14 254 wieder entlassen. Von 1984 liegt die bestimmte Nachricht vor, daß sie gefallen sind. Wieviele in Gefangenschaft gerieten und dort vielleicht gestorben sind, ist nicht genau bekannt. Nach den Listen unseres Verbandes mußten Ende 1917 noch 30 004 Mitglieder im Seeresdienst stehen. Wenn wir aber vorsichtigerweise nur rund 20 000 rechnen, dann steigt damit die Mitgliederzahl unseres Verbandes auf 130 454. Das sind mindestens 28 498 Mitglieder mehr wie bei Kriegseinsatz. Die Mitgliederzahl stieg im Jahre 1917 um 57 050 gleich 106,88 Prozent.

Nach finanziell steht unser Verband entsprechend günstig. In der Beitragshöhe ist in den Jahren 1914 bis einschließlich 1917 keine Änderung eingetreten, so daß Vergleiche möglich sind. Es betrug:

	Einnahme an Beiträgen	Gesamteinnahme	Gesamtvermögen
1914	1 580 554,80	1 903 559,98	3 207 861,31
1915	985 317,65	1 199 727,36	3 503 754,64
1916	1 031 442,02	1 229 592,69	4 006 585,11
1917	1 780 549,50	2 032 586,19	4 943 995,--

Die Einnahmen gestalteten sich danach entsprechend dem Mitgliederstand. An Beiträgen wurden 1917 199 994,70 Mark mehr eingenommen wie 1914. Das Gesamtvermögen stieg um 1 736 139,99 Mark gleich 54,12 Prozent.

In den Jahren 1905 bis einschließlich 1917 verausgabte unser Verband (in Mark) für

Jahr	Sterbegeld	Gemah-regelte	Streit	Arbeits-lofe	Kranke	Rechts-fähig
1905	60 100,--	15 187,74	190 832,81	8 815,80	50 882,--	61 328,83
1906	63 240,--	27 002,51	685 603,03	6 703,70	282 785,25	72 038,33
1907	66 064,--	28 697,--	1 149 839,20	6 665,70	234 474,50	75 396,46
1908	74 010,--	31 808,88	48 984,59	18 050,40	254 397,95	89 665,34
1909	76 298,--	87 079,95	444 320,20	38 040,80	318 157,40	92 072,19
1910	88 347,50	85 614,93	99 814,20	30 717,44	306 799,55	89 024,13
1911	91 776,--	48 391,27	1 543 929,91	33 031,48	351 425,19	111 288,46
1912	90 434,40	136 960,90	2 092 506,86	50 167,51	354 056,51	179 020,55
1913	81 499,21	20 707,08	1 46 498,07	31 812,09	284 011,97	114 716,16
1914	64 528,--	13 273,22	8 788,37	115 088,88	261 389,50	83 481,35
1915	66 889,75	603,95	—	5 290,43	174 934,50	63 576,80
1916	65 644,--	307,85	—	2 440,70	159 084,25	59 087,45
1917	92 850,65	843,42	—	2 291,30	227 965,65	72 409,61
Summa	971 676,60	503 524,10	7 070 207,80	889 008,88	3 261 754,49	1 162 577,87

An Kriegsunterstützung wurden ausgezahlt:

1914	702 384,30 Mk.
1915	178 258,75
1916	99 067,87
1917	58 393,88

Zusammen 1 088 059,80 Mk.

Es wurden also von 1905 bis 1917 insgesamt ausgezahlt an

Sterbegeld	971 676,60 Mk.
Gemahregeltenunterstützung	503 524,10
Streitunterstützung	7 070 207,80
Arbeitslosenunterstützung	889 008,88
Krankenunterstützung	3 261 754,49
Rechtschutz	1 162 577,87
Kriegsunterstützung	1 088 059,80

Zusammen 14 341 808,74 Mk.

Unser Verband erstrebt die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Hebung der Bergarbeiter und ihrer Familien. In den Not- und Wechselfällen des Lebens soll er allen ein starker Schutz und Schutz sein. Ein Schutz und Trübsündnis der Schwachen gegen die Starken, der Unterdrückten gegen die Unterdrückten. Die Mitglieder erhalten aus Verbandsmitteln folgende Bildungsmittel und Unterstüzungen:

1. eine wöchentlich erscheinende Zeitung;
2. anregend, werbend und belehrend wirkende Flugdrucken;
3. ausreichenden, unentgeltlichen Rechtschutz in arbeitsrechtlichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Invaliden- und Krankenversicherungs-gesetz beziehen oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung;

1. Sterbegeld für das Mitglied und dessen Frau, im einzelnen Fall nach Mitgliedsdauer und Beitragsleistung bis zu 120 Mark;

5. Arbeitslosenunterstützung nach Mitgliedsdauer und Beitragsleistung bis zu 2,40 Mk. pro Tag der Arbeitslosigkeit;

6. Krankenunterstützung nach Beitragsleistung bis zu 0,70 Mk. pro Tag;

7. Gemahregeltenunterstützung nach Beitragsleistung bis zu 18 Mark pro Woche, für jedes der Schule noch nicht entwachsene Kind bis zu 1 Mark;

8. Streitunterstützung nach Mitgliedsdauer und Beitragsleistung bis zu 11 Mark pro Woche, für jedes der Schule noch nicht entwachsene Kind bis zu 1 Mark.

Unser Verband schult also seine Mitglieder, wirkt aufklärend und bildend, in Krankheits-, Not- und Sterbefällen greift er helfend ein, Gemahregelten und Streikenden bietet er die beste Mithilfe. In seinen Rechtschutzstellen finden die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen kostenlos Rat und Hilfe. Sein Organ, die „Bergarbeiter-Zeitung“, ist eine ebenso tüchtige wie geistreiche Vorkämpferin für die Interessen der Bergarbeiter. Unnachlässig werden darin die Verhältnisse udr. aufgedeckt, Willkür und Tyrannei bekämpft. Unendlich viel haben die Bergarbeiter dieser Tätigkeit zu danken.

Wer eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des Anwartschaftswesens, des Arbeiterdaseins, der sozialen Gerechtigkeit, Rechtsprechung, Verwaltung udr. erreichen und in den Notlagen des Lebens finanziell und in anderer Weise unterstützt werden will, muß unverzüglich Mitglied unseres Verbandes werden. Das erfordert die Pflicht der Selbsterhaltung. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, schadet sich selbst und der Gesamtheit, er handelt verächtlich und kann folglich auch nur als Schädling behandelt und verachtet werden.

Macht geht vor Recht! Selbst bindende Abmachungen, Gesetze, Verträge, Zulagen udr. werden in der Regel nur gehalten und brauchen nur gehalten zu werden, wenn eine Macht besteht, die ihnen Geltung verschafft. Diese Macht können wir nur erlangen durch eine Zusammenfassung aller Kräfte in unserem Verband. Wer sich unserem Verbands nicht anschließt, macht eine Zusammenfassung aller Kräfte unmöglich, und sich damit den Werkbelohnern dienlich gegen die eigenen Klassengenossen. Er trägt auch die Verantwortung für alle etwaigen Folgen.

Wer nicht mit uns ist, ist gegen uns und muß auch als Gegner behandelt werden. Niemand darf da ernten, wo andere gesät haben. Wer daher Rechte beansprucht, muß Pflichten erfüllen. In den Erfolgen der Verbandstätigkeit nehmen alle teil. Folglich müssen sich auch alle anschließen. Nur gedankenlose Selbsttötung und Werkbelohnung können sich dieser Pflicht entziehen. Diese handelt selbst- und gemeinlich, und sie müssen folglich so behandelt werden, wie sie es verdienen.

dahin äußerte, daß L. eigentlich dem Armenhause hätte über-
wiesen werden sollen, man habe ihn jedoch aus Gümmigkeit im
Armenhause behalten. Ob man sich die 1 Mark pro Tag von
der Armenverwaltung ebenfalls aus Gümmigkeit hätte zahlen
lassen, obwohl L. seinen Unterhalt vom 1. Januar 1914 ab selbst
verdient hatte, wurde in der Erklärung der Verwaltung nicht
gefragt.

Der Bergmann Josef R. in Mengebe blühte durch Betriebs-
unfall vom 26. Februar 1905 das rechte Bein bis auf einen kurzen
Stumpf ein. Von der Berufsgenossenschaft wurde ihm zunächst
die Vollrente und vom 1. Januar 1906 ab eine Rente von 85
Prozent zuerkannt. Diese Rente bezieht R. auch heute noch.
Nach Lieferung einer Prothese fand R. leichte Beschäftigung auf
der Heide, und diese zog ihm, obwohl er nach dem Invaliden-
versicherungsgesetz Invalid war, fortgesetzt die Beiträge für die
reichsrechtliche Invalidenversicherung vom Lohne ab. Als R.
nach einigen Jahren den Antrag auf Bewilligung der Reichsrente
stellte, mußte dieser abgewiesen werden, weil seine Invalidität
folgt eines entschuldigungsbedingten Unfalls ist und die In-
validenrente die Unfallrente nicht übersteigen würde. R. stellte
nunmehr den Antrag auf Erstattung der seit Eintritt seiner In-
validität gezahlten reichsrechtlichen Beiträge. Vom Allgemeinen
Knappschaftsverein erhielt er auf seinen Antrag den Bescheid,
daß nach ärztlichen Gutachten Invalidität bei ihm seit dem
16. August 1915 bestehe und er von diesem Tage ab ver-
sicherungsfrei geführt werde. Falls er nach diesem Zeitpunkte
Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt habe, würden diese
erstattet. Mit diesem sonderbaren Bescheid konnte R. nach
Lage der Sache nicht zufrieden sein. Er war der Meinung, daß
er nicht erst seit August 1915, sondern bereits seit dem Jahre
1905 Invalid sei, zu welcher Zeit er sein Bein verloren hatte.
Er blieb deshalb auch bei seinem Antrage auf Erstattung der
Beiträge seit Wiederaufnahme seiner Beschäftigung am
1. April 1906.

Bei dem jetzt eingeleiteten Streitverfahren stellte sich her-
aus, daß die Reichs-Versicherungsordnung für ein derartiges
Verfahren bei Sonderanträgen keine Vorschriften enthält. Kläger
wurde mit seiner Berufung wegen Unzuständigkeit der Spruchbe-
hörden im Sinne der RVO. abgewiesen und ihm anheim ge-
geben, es mit einer Beschwerde beim Oberbergamt zu versuchen.
Nachdem diese Beschwerde erhoben war, erkannte der Knapp-
schaftsverein den Anspruch des Klägers an und zahlte die Bei-
träge für circa 10 Jahre zurück. Im anderen Falle hätte schließ-
lich noch das Zivilgericht angerufen werden müssen, und zwar
dann, wenn das Oberbergamt sich ebenfalls für unzuständig er-
klärte, was gar nicht so unmöglich war.

Der Bergmann Georg S. in Weßler fiel am 12. Dez. 1916
im Felde. Er hat eine Mutter und 2 unmündige Geschwister
hinterlassen. Die Mutter ist am 19. Januar 1917 gestorben.
Vor ihrem Tode schickte sie zu dem zuständigen Knappschafts-
amte und bat ihn, den Antrag auf Erstattung der Beiträge
ihres verstorbenen Sohnes beim Allgemeinen Knappschaftsverein
zu stellen. Der Letzte ist ihr, den Eingang der Sterbeur-
kunde abzuwarten und die Sache dann weiter zu verfolgen. In-
zwischen starb die Mutter. Der nunmehr von den Geschwistern
des Verstorbenen geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der
Beiträge wurde abgelehnt, weil der Verstorbene weder eine Wit-
we oder Kinder, noch Vater oder Mutter hinterlassen haben sollte.
Der Geschäftsausweis hat den Bescheid der Verwaltung be-
stätigt. In dem nun anhängig gemachten Berufungsverfahren
wurde geltend gemacht, daß der Verstorbene wohl eine Mutter
hinterlassen habe, und daß deren Ansprüche bei ihrem Tode auf
ihre Erben — die Geschwister des Verstorbenen — übergegangen
seien. Auch sei der Erstattungsantrag von der Mutter ja noch
bei deren Lebzeit gestellt worden. Der Allgemeine Knappschafts-
verein muß sich während des Berufungsverfahrens wohl von der
Sachlosigkeit seiner und seines Geschäftsausweises Gründe über-
zeugt haben. Er erkannte inzwischen den Erstattungsanspruch
des Vornamens der beiden minderjährigen Geschwister an.

Der zum Heeresdienst einberufene Bergmann Wilhelm W.
in Weßlerhofen hat sich beim Militär erhängt. Der Anspruch
der Witwe und Kinder auf Militär-Hinterbliebenenrente wurde
von der Militärverwaltung abgelehnt, weil W. sich selbst entleibt
habe und somit eine Dienstbeschädigung nicht vorliege. Das
abhängig gemachte Verfahren, in dem darauf hingewiesen wurde,
daß sich bei dem Verstorbenen nach seiner Einberufung Anzeichen
einer Geisteskrankheit bemerkbar gemacht hätten, daß diese Krank-
heit als sogenannte Kriegshysterie, hervorgerufen durch die Er-
regungen infolge des Krieges, anzusehen sei und W. in diesem
Zustande Hand an sich gelegt habe, führte zu dem Erfolge, daß
der Witwe und den Kindern die Hinterbliebenenrente zuerkannt
wurde.

Der Berginvalid Josef K. und dessen Ehefrau in Dorf-
mund erhoben Anspruch auf das Kriegsefterngeld, weil ihr Sohn
im Felde gefallen war. Die zuständige Militär-Intendantur
lehnte den Anspruch ab mit folgender Begründung: „Ihr ver-
storbenen Sohn, der als Bergmann einen Jahresarbeitsverdienst
von 1500—1600 Mark hatte, hat sie mit monatlich 90 Mark oder
jährlich 1080 Mark, jedoch abzüglich Wohnung, Verpflegung, Be-
kleidung und Taschengeld von 60x12=720 Mark, mithin mit
360 Mark jährlich, unterstützt. Da ihr eigenes Einkommen an
Rente monatlich 49,90 Mark oder jährlich 598,80 Mark beträgt,
kann ihr verstorbener Sohn als ihr überwiegender Ernährer
nicht in Frage kommen. In dem Antrage auf Nachprüfung
dieses Bescheides durch das Kriegsministerium wurde darauf
hingewiesen, daß der Verstorbene nicht nur 90 Mark monatlich,
sondern seinen ganzen Verdienst zu Hause abgegeben habe, und
daß die monatliche Invalidenrente des Vaters nicht 49,90 Mark,
sondern nur 46,90 Mark betrage. Die Berechnung stelle sich also
wie folgt: Lohn mindestens 1500 Mark. Nach Abzug von
720 Mark für Wohnung, Verpflegung und Kleidung usw. ver-
bleiben 780 Mark. Dieser Betrag überstieg die Invalidenrente
des Vaters von jährlich 598,80 Mark um 217,20 Mark. Bei
dieser Sachlage könne es keinem Zweifel unterliegen, daß der
Verstorbene der überwiegender Ernährer seiner Eltern gewesen
sei. Der Anspruch wurde nunmehr anerkannt und jedem Elternteil
ein Elterngeld bewilligt.

Der Bergmann August M. in Hombach wurde am 28. Juli
1916 von der Heide bis zum 21. August 1916 nach seiner Heimat
Zonsendorf, Kreis Allenstein, heimlich. Hier erkrankte er am
3. August an rheumatischen Schmerzen in der Rückenmuskulatur.
Der Allgemeine Knappschaftsverein in Hombach zahlte für die
Dauer der Krankheit das Krankengeld, legte aber die Erstattung
der Kosten ab. Der Verein begründete diese Ablehnung wie
folgt: „Kur und Arznei wird grundsätzlich in natura gewährt,
und zwar durch die mit dem Knappschaftsverein im Vertragsver-
hältnis stehenden Heilanstalten. Derjenige Knappschaftsmit-
glied, der außerhalb des Vereinsgebietes erkrankt, haben ge-
mäß § 78 Abs. 1 der Satzung an ihrem Aufenthaltsorte keinen
Anspruch auf freie Kur und Arznei und sind nicht berechtigt, sich
auf Kosten des Vereins in die Behandlung eines frei gewählten
Arztes zu begeben. Derartige Mitglieder müssen sich vielmehr
zur Erlangung der Krankenleistungen entweder in den Vereins-
gebiet zurückbegeben und sich hier an einen Knappschaftsarzt wen-
den, falls ihre Krankheit mit Rücksicht auf ihren Krankheitszu-
stand möglich ist, andernfalls aber an die Ortskrankenkasse des
Aufenthaltsortes oder des nächstgelegenen Ortes, in welchem
eine solche Krankenkasse besteht. W. hat beides unterlassen.“ Die
Berufung W. gegen den ablehnenden Bescheid wurde vom Rgl.
Knappschafts-Oberbergamt zurückgewiesen. Nicht einmal
die Kosten für die vom Allgemeinen Knappschaftsverein an-
geordnete Untersuchung durch den Arzt in Allenstein und
die Kosten der von diesem Arzte verordneten Medikamente wur-

den dem Kläger zuerkannt. Es mußte erst das Reichs-Ver-
sicherungsamt als Revisionsinstanz angerufen werden, damit der
Kläger zu seinem Rechte kam.

In allen diesen und ungeschätzten anderen Fällen haben es
die Verbandsmittelglieder und ihre Angehörigen unserem Verbande
zu verdanken, wenn sie zu ihrem Rechte gekommen sind. Daraus
sollte jeder Unorganisierte die nötige Nutzenanwendung ziehen und
sich unverzüglich unserem Verbande anschließen, bevor es zu
spät ist.

Zur Lohnfrage und Schichtzeit im sächsischen Bergbau.

Den Bergarbeitern im Zwickau- und Lugau-Deßnitzer Re-
vier ist auf ihre unterm 18. Dezember 1917 an die Werksbesitzer
gestellten Forderungen nur eine weitere Teuerungszulage von
80 Pf. je Schicht für männliche Arbeiter über 21 Jahre, 40 Pf.
für männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahre, und 20 Pf. für
jugendliche und weibliche Arbeiter, sowie eine Erhöhung der
Kinderzulage von 4 auf 6 Mark pro Kind und Monat bewilligt
worden. Da diese Zulagen allgemein als unzureichend bezeichnet
wurden, haben die Organisationsleistungen in einer erneuten Ein-
gabe an die Werksbesitzer um noch höhere Prüfung der Forderungen
erlaubt. Hierauf haben die Werksbesitzer unterm 1. d. Mts.
folgende Antwort erteilt:

Zwickau i. Sa., den 1. März 1918.
An den Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bezirksleitung
Zwickau, Richardstraße 15.

Auf Ihre Zuschrift vom 14. Februar wurde mir Ihnen folgendes
mit:

Unsere Mitglieder sind in der Lohnfrage bereits soweit entgegen-
gekommen, als es ihnen möglich war.

Aus den in den Zeitungen wiedergegebenen Geschäftsberichten der
öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen des Zwickauer und Lu-
gau-Deßnitzer Reviers werden Sie entnehmen können, daß die geschäft-
lichen Ergebnisse einer Anzahl von Werken im Jahre 1917 gegenüber
dem Vorjahre und noch mehr gegenüber der Friedenszeit erheblich
zurückgefallen sind.

Die vorgenannten Preissteigerungen sind so bemessen, daß die
den Werken erwachsenden Mehrkosten gerade gedeckt werden.

Die Frage der Schichtzeit kann nicht einheitlich geregelt werden,
da die Verhältnisse auf den einzelnen Werken hierfür zu verschieden
sind. Hieron abgesehen, aber scheint uns gerade die jetzige Zeit, wo
eine möglichst hohe Kohlenförderung im vaterländischen Interesse an-
zustreben ist, nicht geeignet, Verkürzungen der Schichtzeit herbeizu-
führen.

Vorschauungsvoll!
Der Vorstand des Bergarbeitervereins für Zwickau und
Lugau-Deßnitzer, gez. Klöpper.

Mit dieser ablehnenden Antwort beschäftigte sich am 3. März
eine von über 100 Vertrauensleuten der Bergarbeiter des Lugau-
Deßnitzer Reviers besetzte Konferenz. Einmütig verurteilten
die Belegschaftsvertreter das ablehnende Verhalten der Werksbe-
sitzer. Es wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, die Organi-
sationsleistungen zu beauftragen, durch eine erneute Eingabe bei
der Kriegsamtstelle diese zu ersuchen, die Werksbesitzer zu einer
gemeinschaftlichen Verhandlung mit Belegschaftsbelegierten und
den Leitungen der gewerkschaftlichen Bergarbeiterverbände zu
veranlassen, eventuell unter Leitung der Kriegsamtstelle. Am
10. März hat auch eine Konferenz von Belegschaftsvertretern in
Zwickauer Revier sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und
den gleichen Beschluß gefaßt.

Wir müssen schon sagen, daß die vorstehende Antwort der
Werksbesitzer nicht befriedigend kann. Wenn die Werksbesitzer be-
tonen, daß sie in der Lohnfrage bereits soweit entgegengekommen
seien, als es ihnen möglich war, und dabei begründend auf die be-
sonnlichen Geschäftsberichte der einzelnen Werke hinweisen,
so setzen sie damit bei den Arbeitern ein unbedingtes Vertrauen
in deren Richtigkeit voraus. Ein so unbedingtes Vertrauen wäre
nur angebracht, wenn die Arbeiter Einblick in die Geschäfts-
führung, sowie die Preis- und Lohnpolitik der Werksbesitzer
hätten.

Zu einem solchen Vertrauen liegt aber auch sonst kein Anlaß
vor. Wiederholt sind z. B. im letzten und auch in den vorher-
gehenden Kriegsjahren in den den Werksbesitzern nahestehenden
Zeitungen, offenbar von Werksbesitzern her, Notizen
erschienen, worin die Lage des hiesigen Steinkohlenmarktes als
günstig bezeichnet wurde. In den längst erschienenen Geschäfts-
berichten der einzelnen Werke dagegen merkt man sehr deutlich
das Abdrücken der letzten Arbeiterforderungen. Die Geschäfts-
berichte bilden eine Abwehr gegen die Arbeiterforderungen und
gegen die allzu häufig schmarotzenden Behauptungen. Ebenso
wird darin der Regierung bedeutet, daß sie in höhere Kohlen-
preise einwilligen müsse. Selbst es doch diesbezüglich z. B. im
Geschäftsberichte des Zwickauer Steinkohlenbauvereins: u. a.

Von einem Kriegsgewinn, wie ihn die Regierung andere Kriegs-
industrien unternahm einheimisch läßt, kann unter solchen Umständen
beim Steinkohlenbergbau . . . nicht die Rede sein.

In welcher empörend gemeinschaftlichem Grade das Zehnten-
rändertum die finanziellen Ergebnisse der Werke beeinträchtigt,
geht z. B. daraus hervor, daß der Zwickau-Oberholsdorfer Stein-
kohlenbauverein 1917 an Kohlenzehlenten 678 502,01 Mark hat
zahlen müssen. Aber die Arbeiter haben keine Ursache, darauf
in ihrer Lohnpolitik Rücksicht zu nehmen. Denn bei der Ge-
haltung des Bergwerkes hört man nicht auf ihre Stimme, und
sie haben einzuweisen keinen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb
der Werke. Für sie sind daher lediglich ihre jeweiligen Bedürf-
nisse Maßstab ihrer Forderungen.

Wenn die Werksbesitzer diese Forderungen wegen finan-
ziellen Unvermögens nicht bewilligen zu können vorgeben, so
müssen sie das den Arbeitern schon in glaubwürdigerer Form
nachzuweisen versuchen, als wie durch Hinweis auf die ver-
öffentlichten Geschäftsberichte der Werke. Die letzten Forderun-
gen der Bergarbeiter werden hinreichend gerechtfertigt durch
die stetig steigende allgemeine Teuerung. Und daß die Werke zu
einem größeren Entgegenkommen in der Lohnfrage wohl in der
Lage sind, geht aus ihrer vorstehenden Antwort an die Bezirks-
leitungen der gewerkschaftlichen Bergarbeiterverbände hervor.
Es wird darin angegeben, daß durch die Kohlenpreissteigerungen
die den Werken erwachsenden Mehrkosten eben gedeckt werden.
D. h. die Werke erleiden keine Nachteile durch die Verteuerung
der Betriebskosten, sondern diese vermögen sie durch die erhöhten
Kohlen-, Holz- und Bricketpreise auszugleichen.

Mehr als die Verteuerung ihrer Lebenshaltungskosten um
mehrere hundert Prozent auszugleichen, würden die Arbeiter
durch ihre Lohnforderungen auch nicht erzielen wollen. Ihre
bisherigen Lohnforderungen haben mit dieser zehntenrändigen Ver-
teuerung bei weitem nicht Schritt gehalten. Die Arbeiter wür-
den sich allmählich schaden, wenn sie ebenso wie die Werksbesitzer
durch Erhöhung des Verkaufspreises ihrer Ware Arbeitskraft
also des Lohnes, sagen könnten, daß sie soeben einen Ausgleich
der Verteuerung ihrer Lebenshaltungskosten erzielt hätten. Aber
die Arbeiter wissen, daß sie einen vollen Ausgleich der Kriegs-
teuerung durch Lohnsteigerungen nicht werden erzielen können,
ja, daß sie nicht einmal Ertrag dessen erhalten werden, was sie
von früheren Erparnissen bisher schon zugelegt haben. Das
ist also, um das viel mißbrauchte Schlagwort zu gebrauchen, im
vaterländischen Interesse Opfer bringen müssen. Aber sie wollen
nicht allein die Kosten und Schäden des Krieges tragen und dabei
nichts aufsehen, wie die Werksbesitzer ohne besonderen Nachteil
„durchhalten“ können. Müssen die Arbeiter große Opfer brin-
gen, dann ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch die Werks-
besitzer tun sollen.

Daß die Werksbesitzer bei gutem Willen den Arbeitern ent-
gegenkommen können, zeigt ein Lohnabkommen, welches am 6. Fe-
bruar 1918 vor dem Königlichen Berggewerbeamt als Ein-
igungsamt zwischen Belegschaftsvertretern und Werksvertretern
des oberbayerischen Bergwerkes sowie den Bezirksleitern der zu-
ständigen gewerkschaftlichen Bergarbeiterverbände vereinbart
worden ist. Danach betragen nunmehr die Mindestlöhne auf
den Gruben in Gaissham, Benzberg und Marienstein für Hauer
7,50 Mark, Zimmerhauer 7 Mark, Schlepper bei Bor- und Aus-
richtung 6,50 Mark, Abbauschlepper über 17 Jahre 6 Mark, unter
17 Jahre 5,50 Mark. Zu diesen Löhnen kommt eine Teuerungszu-
lage für ledige, weibliche und jugendliche Arbeiter von 90 Pf.
pro Schicht, Verheiratete je nach Kinderzahl von 1,50 Mark bis
2,80 Mark pro Schicht; und ferner ein Lohnzuschlag von 25 und
50 Prozent für Sonn- und Feiertagschichten sowie Ueber- und
Nebenschichten.

Die geschäftliche und finanzielle Lage der genannten ober-
bayerischen Gruben ist aber bestimmt nicht glänzender, wie die der
Gruben im Zwickauer und Lugau-Deßnitzer Revier. Es ist
wohl zu beachten, daß es sich in der besagten oberbayerischen
Lohnvereinbarung um Mindestlöhne handelt, die in geringerer
Höhe dort schon länger bestanden, gegen die aber die Werks-
vertreter vor dem Einigungsamte keinerlei Bedenken äußerten.
Ein Beweis dafür, daß angemessene Mindestlöhne keinen Rück-
gang der Leistungen zur Folge haben. Wo in den genannten
oberbayerischen Gruben die Leistungen zurückgegangen sind, ge-
schieht dies nicht infolge Einführung der Mindestlöhne, sondern
infolge der schlechten Ernährung der Arbeiter oder fehlerhafter
Betriebsrichtungen, Mangel an leeren Hunden usw. Das
wurde von den Werksvertretern vor dem Einigungsamte aus-
drücklich anerkannt.

Was die Werksbesitzer in ihrer vorstehenden Antwort über
die Frage der Schichtverkürzung ausführen, ist vom volkswirt-
schaftlichen Gesichtspunkte aus durchaus unbegründet. Es ist doch
eine allbekannte Erfahrungstatsache, daß in achtstündiger Ar-
beitszeit mindestens nicht weniger geleistet wird, wie in zehn-
und mehrstündiger. Aber Körper und Geist der Arbeiter werden
früher und arbeitsfähiger erhalten. Bei achtstündiger Schicht-
zeit kann der Bergarbeiter täglich mehrere Stunden länger sich
des Körpers und Geistes erquidenden Tageslichtes erfreuen. Die
Folgen sind Verbesserung seiner Gesundheit, und damit Erhö-
hung seiner Leistungsfähigkeit, Verminderung der Krankheiten
und Invalidität und bedeutende Erhöhung des arbeitsfähigen
Lebensalters. Daher liegt es besonders in Anbetracht der gegen-
wärtigen mangelhaften Ernährung gerade im hohen Maße im
vaterländischen Interesse, durch Einführung der achtstündigen
Schichtzeit in den Gruben die Gesundheit der Bergarbeiter zu
schützen und zu fördern, und damit auch deren Arbeitsfähigkeit
zu heben. Auf verschiedenen Werken des Zwickauer Reviers
haben die Werksverwaltungen in den letzten Jahren bei den Ar-
beitern auch bereits diesbezügliche Anfragen gehalten. Aber die
Methode, die einzelne Werksbeamten dabei anzunehmen beliebten,
war nichts weniger wie einwandfrei. Beim Befragen der ein-
zelnen Arbeiter wird diesen häufig gesagt, daß sie durch eine
Schichtzeitverkürzung große Lohnverluste erleiden würden. Von
einem Steiger ist uns bekannt geworden, daß er die Arbeiter
erst nach ihrem Militärverhältnis befragt, und dann dabei die
kurze Frage stellt, ob sie Rehtel- oder Sonntagschichten ver-
fahren. Daß durch derartige Beeinflussungen manche weniger
respektierte Arbeiter sich für Verkürzung der längeren Schicht-
zeit erklären ist begreiflich. Das ändert aber nichts an der Tat-
sache, daß die achtstündige Schicht im allseitigen Interesse no-
wendig ist und darum allgemein eingeführt werden sollte.

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Verordnung gegen den Schleichhandel.

Der Bundesrat hat die seit längerer Zeit angekündigte Ver-
ordnung gegen den Schleichhandel erlassen, welche am 15. März
1918 in Kraft trat. Sie richtet sich gegen den Schleichhandel in
der Form des gewerbsmäßigen zur Weiterveräußerung erfol-
genden Aufkaufes öffentlich bewirtschafteter Lebens- oder Futter-
mittel, der die Erzeuger zu verbotswidriger Abgabe von Waren
in größtem Umfange verleitet oder ihre Bereitwilligkeit hierzu
ausnutzt, um demnach diese Waren mit erheblichem Gewinn ab-
zusetzen, und infolgedessen zu einer ersten Gefahr für die Auf-
rechterhaltung des staatlichen Ernährungssystems geworden ist.
Da von Geldstrafe allein gegen gewerbsmäßige Schleichhändler
in Anbetracht der außerordentlich hohen Gewinne, die im
Schleichhandel erzielt zu werden pflegen, eine nennenswerte Wir-
kung nicht zu erwarten ist, der gewerbsmäßige Schleichhandel
auch schon durch die Art der Strafandrohung dem Volksempfinden
entsprechend als besonders verwerflich gekennzeichnet werden
muß, sieht die Verordnung vor, daß gegen den gewerbsmäßigen
Schleichhändler stets auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist. Da-
neben muß in jedem Falle auf Geldstrafe erkannt werden, die
bis zur Höhe von fünfshunderttausend Mark bemessen werden
kann. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt und angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten
des Täters öffentlich bekanntgemacht wird. Die gleiche Straf-
androhung ist gegen denjenigen vorgezogen, der sich gewerbsmäßig
zu einem verbotenen Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln
erbietet oder gewerbsmäßig Schleichhandelsgefälle vermittelt.
Für den wiederholten Rückfall, dessen Voraussetzung im wesent-
lichen in Anlehnung an die Vorschriften des Strafgesetzbuches
über Rückfalldiebstahl geregelt wird, droht die Verordnung Zucht-
hausstrafe, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter
6 Monaten an. Neben Zuchthaus ist in diesem Fall die Aber-
kennung der bürgerlichen Ehrenrechte zwingend vorgeschrieben.

Aus unseren Rechtskabinetts.

Streit um Wittengeld.

Wittengeld wird gemäß §§ 1252, 1264 der Reichs-
versicherungsordnung gewährt, wenn der verstorbene Mann zur
Zeit seines Todes die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt
und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat, und wenn außer-
dem die Witwe zur Zeit des Todes ihres Mannes selbst die
Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft
aufrecht erhalten hat. Nach § 1300 der RVO. verfällt der An-
spruch auf Wittengeld, wenn er nicht innerhalb eines Jahres
nach dem Tode des Mannes geltend gemacht wird.

Der Steinberger Gattin Etödel aus Altmühl: ist wie viele
andere am 16. September 1916 gefallen. Als die Witwe die
amtliche Sterbende hatte, ging sie zur Ortsbehörde in Al-
tmühl und machte ihre Ansprüche geltend. Durch Versehen war
nur Antrag auf Anwartschaft auf Wittengeld und Gewährung
der Ehrengrube zu Protokoll genommen. Da jedoch die Witwe
selbst berichtet, die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt
und die Anwartschaft aufrecht erhalten war, hatte sie Anspruch
auf Wittengeld. Sie wartete vergeblich auf die Auszahlung
dieser Zuwendung. Nach Verlauf eines Jahres nach dem Tode
des Mannes fragte sie an, wann die Auszahlung des Witten-
geldes erfolgt. Dabei stellte sich heraus, daß übersehen war,
daß Invalidenquittungsfarte und die Aufrechnungsbeschränkun-
gen einzureichen.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien lehnte den An-
spruch auf Wittengeld ab mit folgender Begründung: „Ihr
Mann ist am 16. September 1916 gefallen. Der Antrag auf
Wittengeld ist erst am 23. Oktober 1917, also nach Ablauf eines
Jahres, gestellt. Der Antrag auf Wittengeld muß daher aus
diesem Grunde zurückgewiesen werden.“ Frau St. legte gegen
diesen Bescheid durch unser Arbeitersekretariat in Waldenburg,

Briedländer Straße 28, Berufung ein. Da Klägerin nicht allein die Schuld trug, wenn der Antrag bei der Ortsbehörde unvollständig zu Protokoll genommen war, vor allen Dingen, wenn die eigene Invalidenversicherung und die Aufrechterhaltung der Einkünfte dem Antrag nicht beigefügt wurden, war die Berufung gerechtfertigt, denn nach den Bestimmungen der RVO. sollen (nicht müssen) Beweisstücke dem Antrag beigefügt werden. Klägerin konnte an dem zu späten Einreichen des Antrages nicht allein die Schuld zufallen. Die Landesversicherungsanstalt Schlesien wurde daher vom Oberversicherungsamt am 1. März 1918 beurteilt, der Klägerin das Witwengeld im Betrage von 80,40 Mark zu zahlen. Das Gericht hat die Berufungsgründe voll gewürdigt.

Dieser Fall mahnt jedoch zur Vorsicht, so daß es sehr ratsam ist, wenn bei Stellung eines Antrages möglichst alle Beweisstücke beigebracht und die Anträge klar und deutlich zu Protokoll gegeben werden.

Zur Reform der Berginspektion.

Steigende Unfallgefahren im Bergbau.

Die Zahl der größeren Unglücksfälle steigt im Bergbau in beängstigender Weise. Nach den Berichten der Knappschafts-Versicherungsgesellschaft ereigneten sich im deutschen Bergbau:

1913 6 Massenunfälle mit 30 Toten und 57 Verletzten,
1914 6 Massenunfälle mit 48 Toten und 53 Verletzten,
1915 5 Massenunfälle mit 34 Toten und 53 Verletzten,
1916 4 Massenunfälle mit 40 Toten und 24 Verletzten.
Für 1917 liegt noch kein Bericht vor. Nach unseren Aufzeichnungen haben sich ereignet:

13. Februar 1917, Sprengstoffexplosion auf dem Kalkwerk Einigkeit in Ohmen bei Jallersleben, 31 Tote.

28. April 1917, Seilbruch auf Zeche Karl Friedrich bei Bochum, 41 Tote.

16. Mai 1917, Schlagwetterexplosion auf Zeche Konstantin der Große bei Bochum, 5 Tote.

6. Juli 1917, Sprengstoffexplosion auf Zeche Reddinghausen bei Serne, 16 Tote und 31 Verletzte.

9. Juli 1917, Schlagwetterexplosion auf Zeche Pluto bei Wanne, 11 Tote und 16 Verletzte.

30. Juli 1917, Schlagwetterexplosion auf Zeche Präsident in Bochum, 28 Tote und 12 Verletzte.

5. September 1917, Schlagwetterexplosion auf Zeche Mansfeld bei Langendreer, 13 Tote und 4 Verletzte.

15. Oktober 1917, Schlagwetterexplosion auf Zeche Minister Achenbach bei Dortmund, 17 Tote und 3 Verletzte.

28. November 1917, Grubenbrand auf Zeche Anna in Alsdorf bei Wachen, 58 Tote.

Nach unseren Aufzeichnungen, die auf Vollständigkeit nicht einmal Anspruch erheben können, haben sich demnach im Jahre 1917 9 Massenunfälle ereignet mit 215 Toten und 66 Verletzten. Bei den 21 Massenunfällen in den Jahren 1913 bis einschließlich 1916 wurden 152 Personen getötet und 187 verletzt. Die Zahl der Toten war demnach bei den vor uns im Jahre 1917 gezählten 9 Massenunfällen um 63 höher, wie bei den 21 Massenunfällen in den vorhergegangenen 4 Jahren zusammengekommen. Das gibt doch zu denken. Dabei hat auch das Jahr 1918 schon sehr böse begonnen. Nach unseren Aufzeichnungen, die, wie gesagt, auf Vollständigkeit nicht einmal Anspruch erheben können, haben sich bisher ereignet:

30. Januar 1918, Schlagwetterexplosion auf Zeche Bruchstraße in Langendreer, 14 Tote und 1 Verletzter.

4. Februar 1918, Schlagwetterexplosion auf Zeche Bruchstraße in Langendreer, 3 Tote und 14 Verletzte.

12. Februar 1918, Schlagwetterexplosion auf Zeche Konfordia in Oberhausen, 18 Tote und 9 Verletzte.

28. Februar 1918, Schlagwetterexplosion auf Zeche Friedrich der Große in Serne, 26 Tote.

In zwei Monaten sind das schon 4 Massenunfälle mit 61 Toten und 24 Verletzten. Wo soll das hinaus? Da wird es ersichtlich, daß die Beunruhigung im Bergarbeiterkreise immer größer wird. Die Bergarbeiterverbände haben gefordert, daß für die fehlenden Sicherheitsmänner und Arbeitersicherheitsmitglieder tündlich bald neue Wahlen vorgenommen werden und die Befehlungen durch die Sicherheitsmänner wieder regelmäßig erfolgen sollen. Das muß so schnell wie möglich geschehen. Es hat sich nach und nach ein Schwinden eingebürgert, der schon schlimme Folgen hatte und noch weit schlimmere haben kann. Da muß vorgebeugt werden. Die Befehlungen durch die Sicherheitsmänner sind vielfach mit Zustimmung der Bergbehörde einseitig worden. Das war unüberantwortlich. Für anspruchsvolle und zum Seeresdienst eingesetzte Sicherheitsmänner wurden keine Ersatzwahlen vorgenommen. Das war ebenso unüberantwortlich. Und die Folgen von all diesen und sonstigen Unterlassungen haben die Bergarbeiter anzukönnen, wie die wachsende Zahl der Unglücksfälle zeigt. Sier muß gründlich Ein- und Umkehr gehalten werden, wenn schlimmeres verhütet werden soll.

Berggesetzgebung und -Verwaltung.

Kann ein Arbeiterausschuß sein Mandat niederlegen?

Auf der Zeche Ber. Schürbank und Charlottenburg hat der unorganisierte Arbeiterausschuß sein Mandat niedergelegt und dieses mittels schriftlicher Erklärung der Betriebsleitung unterbreitet. Die Niederlegung erfolgte, weil die Belegschaft mit der Tätigkeit oder richtiger Unfähigkeit des Ausschusses nicht zufrieden war und den Ausschuß in einer Belegschaftsversammlung dieses recht deutlich zu erkennen gab. Der Ausschuß hat es abgelehnt, die Wünsche und Beschwerden der Belegschaft bei der Betriebsleitung vorzutragen, noch über seine „Tätigkeit“ Bericht zu erstatten. Das hat unter die Belegschaft böses Blut verursacht, um so mehr, als die organisierten Arbeiterausschüsse der Nachbargruben allehand Vorteile für die Belegschaftsmitglieder herauskollten, auf welche die Arbeiter von Schürbank verzichten mußten. Mehrere Belegschaftsmitglieder sollen das Verhalten ihres „Ausschusses“ mit einem Prügel gekennzeichnet haben, was diesen „Ausschuß“ in seiner Ehre so tief gekränkt hat, daß er sofort abdankte. Die Belegschaft hat sich daraufhin eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche die Funktion des Arbeiterausschusses übernehmen soll. Diese Kommission hat dann auch sofort die Forderungen der Belegschaft eingereicht und im Verhandlung nachgesucht. Ueber das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichtete sie in einer mäßig besuchten Belegschaftsversammlung am 10. März in Aplerbeck. Der Inspektor hat die drei Kommissionenmitglieder einzeln zu sich bestellt und mit jedem einzeln über die eingereichten Forderungen gesprochen. Mit allen drei zugleich als einer Kommission zu verhandeln, lehnte er ab, weil das dem Gesetz „widerspreche“. Der gewählte Arbeiterausschuß sei der gesetzliche Vertreter der Belegschaft, und die Betriebsleitung sei verpflichtet, nur mit diesem zu verhandeln. Auf den Einwand eines Kommissionenmitgliedes, daß der Arbeiterausschuß kein Amt niedergelegt habe, mithin kein Arbeiterausschuß mehr bestände, bestätigte der Inspektor, daß die schriftliche Erklärung der bisherigen Ausschußmitglieder, ihr Mandat niederzulegen, bei der Betriebsverwaltung eingegangen und an den Bergrevierbeamten weitergegeben sei. Der Bergrevierbeamte habe erklärt, dem Oberbergamt die Erklärung vorzulegen, glaube aber kaum, daß das Oberbergamt die Mandatsniederlegung bestätigen könne, weil dazu die gesetzliche Genehmigung fehle. Am enthält das Berggesetz in der Tat keine Bestimmung, darüber, daß ein Ausschußmitglied sein Mandat niederlegen kann und daß dann an dessen Stelle ein neues ge-

wählt werden muß. Nach § 80 f. des Berggesetzes erfolgt das Amtserkenn mit Ablauf der Wahlperiode, oder wenn das Ausschußmitglied aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung der Wahlbarkeit verliert. Außerdem kann das Oberbergamt einen Ausschuß auflösen, wenn er seine Amtsbefugnisse überschreitet, nicht aber, wenn er gar nichts tut. Ein Arbeiterausschuß, der zu viel tut, der sich rückhaltlos für seine Kameraden einsetzt, kann aufgelöst werden, ein anderer, der sich um die Wünsche und Beschwerden der Belegschaft absolut nicht kümmert, muß im Amt verbleiben, weil das Berggesetz angeblich keine Sandhaue bietet, gegen einen pflichtvergessenen Ausschuß einzuschreiten!

Wir sind jedoch der Meinung, daß die Mandatsniederlegung ohne weiteres gelten muß, denn die Annahme des Mandats beruht ja auch auf Freiwilligkeit. Jedes freiwillig übernommene Mandat muß auch aus freier Entscheidung niedergelegt werden können, und wenn es niedergelegt ist, hat eine Neuwahl stattzufinden. Reichs- und Landtagsabgeordnete, Knappschaftsälteste, sogar regierende Fürsten können ihr Mandat zu jeder Zeit in die Hände ihrer Wähler zurücklegen, warum soll ein Arbeiterausschuß nicht dasselbe Recht haben? Auf diesen Standpunkt stellte sich auch die Belegschaftsversammlung und beauftragte die Kommission, beim Oberbergamt namens der Belegschaft zu beantragen, das Oberbergamt möge die Mandatsniederlegung des bisherigen Arbeiterausschusses anerkennen und möglichst sofort Neuwahlen für die Sicherheitsmänner auskreiben. Der bisherige Arbeiterausschuß habe nie das Vertrauen der Belegschaft gehabt, und läge die Neuwahl eines anderen Ausschusses ebenso im Interesse des Berges wie der Belegschaft. Auf alle Fälle müsse ein Arbeiterausschuß bestehen. Den bisherigen nach seiner Amtsniederlegung zur weiteren Amtierung zu zwingen, sei unzulässig und fördere den sozialen Frieden nicht.

Nach unserem Dafürhalten kann das Oberbergamt gar nicht anders, als die Mandatsniederlegung bestätigen, und irren wir nicht, hat es schon mehrfach einzelne Niederlegungen bestätigt, allerdings von solchen Ausschüssen, die wegen ihres Eintretens für ihre Kameraden von den Bechen derart gedrückt wurden, daß sie sich nur durch Niederlegung des Mandats retten konnten. Es liegt hier entschieden im Interesse des Friedens innerhalb der Belegschaft, daß ein neuer Arbeiterausschuß an Stelle des bisherigen tritt.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Der „Fall Daimler“

beischäftigt die Deffentlichkeit so lebhaft, weil sich an diesem Beispiel zeigt, welche „patriotische“ Proffwürtschaft auf Kosten der Reichskasse, d. h. des Volkes getrieben wird. Die Daimlerischen Motorwerke sind ein Teil der großen deutschen Rüstungsindustrie, die in der Hauptfache unter dem Kommando der bekanntesten Großunternehmer in der Bergbau-, Eisen- und Stahl- und Maschinenindustrie steht. An diesem Konzern sind eine Reihe unserer hervorragenden Bank- und Werksmannen beteiligt. Insofern schon ist der „Fall Daimler“ kein „Einzelfall“, wie es die durch die Enthüllungen in der Reichshauskassakommission aufgedeckten Werksblätter dem Publikum aufreden möchten. Wie die Reichskasse geschädigt worden ist, geht aus folgenden Daten hervor:

Bis 1916 arbeitete die Daimler-Motoren-Gesellschaft mit einem Kapital von 8 Mill. Mark. Während 1913 der Fabrikationsgewinn 3,31 Millionen betrug, lag er 1916 auf das Anderthalbfache des Aktienkapitals, nämlich auf 12,38 Millionen. Die Dividende stieg von 8 Prozent im Jahre 1909 auf 12 Prozent im Jahre 1912, auf 14 Prozent 1913, 16 Prozent 1914, 28 Prozent 1915, 35 Prozent 1916. Die Aktien des Unternehmens notierten 1911 zu 228. Während des Krieges erreichten sie Höhen bis über 1000. Der Kelerbefonds wurde von 5 1/2 auf 8 Millionen erhöht, sämtliche Anlagekosten, Käufer, Maschinen und Grundstücke, stehen nach 3,33 Millionen Abschreibungen aus 1916 mit 1 Mark in der Bilanz. Als die Gesellschaft nicht mehr wußte, wie sie die ungeheuren Gewinne bilanzmäßig verteilen sollte, als der Kurs ihrer Aktien auf 1350 stand, verbierfachte sie ihr Aktienkapital durch die Erhöhung auf 32 Millionen. Den Aktionären wurden dabei ungeheure Werte in die Taschen gesteckt, indem sie auf eine alte Aktie drei neue zu dem gesetzlichen Mindestkurs von 107 Prozent beziehen konnten. Diese Gewinne sind erklärlich, wenn, wie unbestritten im Hauptauschuß behauptet werden durfte, ein Automobil in Amerika 5000 Mark kostet, für das in Deutschland 12 000 Mark angelegt werden müssen. Die Prüfungskommissionen wurden getäuscht, indem die Verwaltung der Daimlerwerke die Kalkulationsaufstellungen nachträglich änderte. Es wurden höhere Löhne eingeflekt als bezahlt wurden usw. Für Probemotoren, die sich natürlich im Preise hoch stellten, wurden die gleichen Preise weiterbezahlt, als sie längst Massenartikel waren. Trotzdem verlangte das Werk noch einen Zuschlag von 25 Prozent, und als dieser nicht anstandslos gewährt wurde, drohte sie mit „Betriebsbeschränkung“, d. h. mit dem Streik. Als Antwort sah sich die Seeresverwaltung genötigt, die Daimlerwerke unter militärische Aufsicht zu stellen.

Wenn alle Kalkulationsaufstellungen der Seeres- und Marinelieferanten genau nachgeprüft würden, dann erwiese das Volk, warum die Reichsriegskassend schon auf 124 000 Millionen Mark hinaufgeklüffert ist. Der „Fall Daimler“ ist auch ein wichtiger Beweis für die Notwendigkeit der Verstaatlichung der Rüstungsindustrie.

Das Niederlausitzer Syndikat ist fertig.

Der Zweck der Zwangssyndizierung ist auch in der niederlausitzer Braunkohlen- und Bricketindustrie erreicht worden: Die vor dem Zusammenfall stehende Bricketverkaufsgesellschaft G. m. b. H. wird durch ein umfassenderes Syndikat ersetzt. Die Regierung hat wieder erfolgreich an der Verstaatlichung der kapitalistischen Syndikate gearbeitet und läßt nun folgende Siegesnachricht durch die Presse verkünden:

Berlin, 14. März. Die Verhandlungen wegen eines Zusammenschlusses der Niederlausitzer Bricketindustrie haben heute zu dem Ergebnis geführt, daß eine neue Verkaufsgesellschaft mit der Firma Niederlausitzer Bricket Syndikat G. m. b. H. und mit dem Sitz in Berlin gegründet wurde. Dem Syndikat sind alle Bricketwerke der Niederlausitz beigetreten. Zum Vorsitzenden der Gesellschaft wurde Herr Kommerzienrat Schumann — Grube Alie — zum Geschäftsführer Herr Bergsektor a. D. Scheerlapp in Berlin gewählt. Das neue Syndikat wird seine Wirkksamkeit am 1. April d. J. aufnehmen. Das alte Syndikat in Firma Niederlausitzer Bricketverkaufsgesellschaft m. b. H. wird unverzüglich liquidiert.

Wie das „Berliner Tageblatt“ zu diesen Mitteilungen hört, hat der Handelsminister sich damit einverstanden erklärt, daß nur die Werke des engeren Niederlausitzer Reviers, also neben den Mitgliedern des alten Syndikats noch die Nie Bergangehelfschaft dem neuen Verbands beitreten, und zwar ausschließlich mit ihrer Bricketfabrikation, während die Kohle entgegen dem ursprünglichen Verlangen des Ministers außerhalb des Syndikates bleibt. Auch auf den Eintritt der drei kleineren ostdeutschen Reviere hat der Handelsminister verzichtet. Das Syndikat ist auf zehn Jahre abgeschlossen, kann jedoch nach fünf Jahren gekündigt werden, wenn sich eine Außenseiterproduktion von mehr als 10 Prozent der Syndikatserzeugung gebildet hat. Die Gändlerfrage ist demnach geregelt worden, daß die bestehenden Verträge mit den Handelsgesellschaften zwar etwas abgebaut, aber doch im wesentlichen erhalten geblieben sind. Der Vertrieb der Brickets wird wie bisher zum Teil durch die Handelsfirmen, zum Teil durch die Handelsorganisationen des Syndikats er-

folgen. Der bisherige Geschäftsführer des Syndikats, Direktor Jung, scheidet mit dem heutigen Tage aus seiner Stellung aus. Der neue Geschäftsführer, Bergsektor a. D. Scheerlapp, war bisher Bergwerksdirektor auf den Gräflisch-Balleströmischen Steinkohlengruben in Oberschlesien und gleichzeitig während des Krieges Leiter der amtlichen Verteilungsstelle für die ober-schlesischen Steinkohlen.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Gewalt- oder Verständigungsfrieden?

Auf diese Frage haben am 14. März die Wähler des Reichstagswahlkreises Nieder-Marnum (Provinz Brandenburg) eine sehr deutliche Antwort gegeben. Es hatte Erlohwahl für den verstorbenen sozialdemokratischen Abgeordneten Stadthagen stattzufinden. Dabei haben Stimmen erhalten:

Wissel (alte soziald. Partei) 28 887
Dr. Breitscheid (Unabh. Soziald.) 18 943

Nationalliberale Partei 47 830
Freisinnige Partei 6 421
Konervative Partei 5 369

Die beiden Parteigruppen, welche am unzweideutigsten für den Verständigungsfrieden eintreten haben mit 47 830 Stimmen sofort die gewaltige Mehrheit erhalten. Wäre die sozialdemokratische Partei nicht zerplittert worden, so war der Wahlsieg nun schon erledigt. Die weitaus meisten Stimmen hat aber Wissel erhalten, ein alter Gewerkschafter und Leiter des Zentralarbeitersekretariats unserer Generalkommission, der sich ohne Umschweife für den Frieden ohne Annexionen, ebenso klar aber auch auf den Boden der Landesverteidigung gestellt hat. Auch diese Wahl zeigt, daß die Mehrheit der Arbeiterwähler mit dem Programm, das auch wir vertreten, einverstanden ist. Noch markanter aber ist die Tatsache, daß der Kandidat der konservativen Partei, die am rückwärtigsten die Eroberungspolitik, natürlich auch die innerpolitischen Reformen (gegen gleiches Wahlrecht) unterstützt, die geringste Stimmenzahl erhalten hat! Das ist ein Feuerzeichen für jene, die dem treuen Wort: „Vor Rußland, Vor Hindenburg!“ zustimmen.

Für die Gewerkschaftspolitik.

Auf dem in Nürnberg abgehaltenen Verbandstag des freigewerkschaftlichen deutschen Bauarbeitersverbandes wurden von Delegierten, die sich zur „unabhängigen soz. Partei“ rechnen, u. a. dem preußischen Landtagsabgeordneten Paul Hoffmann, heftige Angriffe gegen die Haltung der Verbandsleitung zu den Kriegs- und Friedensfragen gerichtet. Zum Schluß der fast dreitägigen Generaldebatte wurde aber mit allen gegen nur 3 Stimmen die Haltung der Verbandsleitung gutgeheißen. Der Bauarbeiterverband nimmt dieselbe Haltung ein, wie der Bergarbeiterverband.

Internationale Rundschau.

Ungarische Bergarbeiterzerpitterung.

Wir teilten bereits mit, daß endlich, nach über ein jahrzehntelangen Widerstände, die ungarische Regierung sich nun doch genötigt sah, den Bergarbeitern ihr Verbandsstatut zu genehmigen. Daraufhin kann nun die Organisation der Bergleute in lokaler Weise geschehen, und die Gründung von Orts- und Bezirksgruppen ist eifrig im Gange. Aber jetzt müssen unsere ungarischen Kameraden eine andere Erfahrung machen: Raum ist die Verbandsagitation freigegeben, da drängen sich Vertreter der klerikalen Partei an die Bergleute heran, warnen sie vor dem „roten Verband“ und üben allerhand geistigen Druck aus, um die Bergleute für eine besondere klerikale Organisation zu gewinnen! Solange die Bergarbeiterorganisation von der Faust des Ausnahmegesetzes niedergehalten war, haben sich die Risiken um die Bergarbeiterforderungen nicht gekümmert. Nun die Kameraden sich lokal organisieren dürfen, soll ihrer Organisation ein klerikaler Gegenverband entgegengeworfen werden. Hoffentlich werden die Zerplitterer abgewehrt.

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Zeche Bergmannsgründ. Dem Schachtaufseher Heinrich Brädel muß mehr Ruhe und Zurückhaltung empfohlen werden. So hätte er den peinlichen Auftritt am 8. März am Schacht sich und anderen ersparen können. Derartige Auftritte erschweren die Zusammenarbeit. Wer nicht über Besonnenheit und Ruhe in genügendem Maße verfügt, sollte übrigens nicht an verantwortliche Stellen gestellt werden.

Zeche Johann Drimelsberg. Bei Regenwetter ist der Weg zur Wäsche hier derart schmutzig, daß die Arbeiter denselben trockenen Fußes kaum passieren können. Warum kann da nicht etwas getrennt werden? Schmutz und Ungeziefer findet man in der Wäsche mehr als hinreichend. Beschwerden sich die Arbeiter, dann wird Abhilfe zugeleitet, aber dabei bleibt es, geändert wird nichts. In den Duerichlägen und Nichtstreden ist auch manches nicht in Ordnung. Einem Arbeiter war während seiner zweimonatlichen Krankheitszeit das Bein aus der Riste gestohlen worden. Als er um Erlass beim Obersteiger Grau vorstellte wurde, lehnte dieser es rundweg ab. Soll nun der Arbeiter für den Verlust aufkommen, den er nicht verschuldet hat, den er auch nicht verhindern konnte? Der Lohn der Sauer und Gehrhauser soll nach Angabe der Verwaltung im November schon 12 20—12 40 Mark im Durchschnitt erreicht haben. Wie lassen sich da die vielen Löhne erklären, die zum Teil weit unter diesem Durchschnitt stehen?

Zeche Mathias Stünnes. Auf der Schachanlage I u. II befindet sich der Auszahlungsschalter an der Wäsche. Es entsteht manchmal ein hartes Gedränge, wobei naturgemäß die Ordnung leidet. Hier wäre Abhilfe notwendig. Ebenfalls müßte dafür gesorgt werden, daß beim Schichtwechsel die Wege zum Schacht ungehindert passiert werden können. Das Gedänge sollte schriftlich vereinbart werden, damit Streikfälle und Nachteiligungen nicht mehr so leicht vorkommen können. — Auf der Schachanlage III u. IV, Flöz Bismarck Revier 3, wird nach Ansicht des Inspektors nicht genug geleistet. Das Gedänge betrug vor dem Kriege 2,80 bis 3 Mark pro Wagen Kohlen. Darauf wurden 6 bis 6,50 Mark verdient. Jetzt beträgt dasselbe 4,50 bis 4,80 Mark. Darauf können keine 13,50 Mark verdient werden. Trotzdem hat der Inspektor das Gedänge nicht weiter erhöht. Das wäre doch wohl im Interesse beider Teile notwendig.

Saargebiet und Reichslände.

Grube Viktoria bei Rüttlingen. Abt. 11, Steiger Loranz, Bremsberg 10, Rüttlenbetriebe II, West. Beim Aufhauen des Bremsberges wurde die Vorrichtung zu getroffen, daß die Stöße 90—100 Meter hoch wurden. Der in Frage kommende Stoß ist wirklich 90—100 Meter hoch. Das Rüttlenfeld geht infolgedessen öfter zu Bruch und muß dann wieder umgebaut werden. Durch den hohen Stoß geht das Feld langsam vorwärts und verursacht dadurch die angeführten Störungen. Im allgemeinen werden die Stöße auf 30 Meter angelegt, und sind dort die Mängel nicht so wie in Abt. 11. Den Schaden aber haben die Arbeiter, die doch an dieser verheerenden Konstruktion nicht schuld sind. Viele Kameraden, die nach dorthin verlegt werden, sehen es als Straßplatz an. Im November 1917 wurden hier 7,75

Mark, im Dezember 8,13 Mark und im Januar 1918 7,78 Mark verdient. Das sind doch keine Löhne in dieser Zeit. Unter den Kameraden sind Wäter, die 4-10 Kinder haben. Es fragt sich, wie man da Haushalten und Durchhalten soll? Zudem ist der Zustand in der Grundstrecke dergestalt, daß, wenn gespielt wird, dieselbe mit Wasser und Schlamm aufsteht, und müssen die Leute bis über die Knöchel durchwaten, was hoch auf den Gesundheitszustand erheblich einwirken muß. Auch sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Wasserflut nicht regelmäßig zugeleitet ist, und dadurch schon Unfälle passiert sind. Es wäre an der Zeit, daß hier recht bald nach dem Rechten gesehen und auskömmliche Löhne bezahlt würden.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Erfolge im Bezirk Gladbeck im Januar und Februar.

Trotz der erfolgten Beitragsregelung, die von anglistischen Gemütern als Hemmung für unsere Vorwärtsbewegung angesehen wurde, sind bei den erfolgten Hausagitationen im Bezirk Gladbeck mit wenigen Ausnahmen die besten Erfolge erzielt worden. Im Januar und Februar hatten am Aufnahmen zu verzeichnen die Zahlstellen Bochhausen 13; Vottrop 1 96; Vottrop II 39; Buer 41; Wille 21; Untendorf 43; Braud 56; Dorflin 16; Erie 14; Erie II 39; Eigen 103; Gladbeck I 31; Gladbeck II 25; Gort 28; Gortermark 19; Gassel 64; Osterfeld 18; Reife 17; Schöben 22; Spedel 46; Solterhausen 37. Insgesamt wurden also in den beiden Monaten wieder 793 Mitglieder gewonnen gegen 1066 im letzten Quartal 1917. Vottrop I hatte vom 1. bis 10. März über 60 Eintritte zu verzeichnen. Die Kameraden haben es sich in den 10. stattgefundenen Mitgliederversammlung gelobt, im März 100 Neuaufnahmen zu erreichen.

Die anglistischen Gemüter dürfen sich danach beruhigen. Auch die bisherigen Einnahmen im Bezirk Gladbeck haben sich dementsprechend gestaltet. Im Jahre 1917 betrug die Gesamteinnahme im Bezirk 120 767,80 Mark, also im Durchschnitt pro Monat etwas über 10 000 Mark. Im Januar dieses Jahres betrug dieselbe 16 651,90 Mark, im Februar dagegen schon 18 560,80 Mark. Einzelne Zahlstellen, wie Vottrop, Eigen, hatten von Januar zu Februar allein eine Mehreinnahme von je 500 Mark zu verzeichnen.

Für ein Zusammenarbeiten der Bergarbeiterverbände.

In Verfolg einer Zusammenkunft der 8 Zahlstellen-Vorstände in Altenbögge-Bönen am 10. 3. 1918 wurde einstimmig beschlossen, jede Zahlstellenverwaltung wolle in nächster Nummer ihrer Presse den Mitgliedern folgendes bekannt geben:

Die am heutigen Tage, den 10. März 1918, im Lokale des Herrn Wilt, Beyer, Bönen, tagende Besprechung der 8 Vorstände der Bergarbeiter-Organisationen, Verband der Bergarbeiter, Christl. Gewerksverein und Polnische Berufsvereinigung, beschloß einstimmig, fernerhin gemeinsam zu arbeiten.

Die Versammelten verpflichten sich ehrenwörtlich, dahin zu wirken, daß alles vermieden wird, was uns spalten könnte.

Jeder Vorstand bekundet, nur in den Reihen der Unorganisierten sich zu betätigen, und weist seine Mitglieder dementsprechend an.

Für die Zahlstelle Altenbögge: Ludwig Göing.

Für die Zahlstelle Bönen: Karl Knappert.

Ausführung auf Holland 3 und 4.

Auf Zeche Holland 3 u. 4 fand am 11. März eine Ausschussung statt, in welcher über die von den Verhandlungsvorständen im Auftrage der Arbeiter erhobenen Lohnforderungen verhandelt wurde. Der Belegschaftsvertreter erklärte, die Durchschnittslöhne der Sauer und Lehrhauer hätten im Februar 12,72 Mark erreicht. Wenn 1. die Leistung nicht zurückgeht, 2. keine Betriebsstörungen durch Wagenmangel usw. eintreten, und 3. eine Kohlenpreiserhöhung zugelassen wird, sollen die Löhne noch weiter steigen. In einer Konferenz mit dem Generalkommando hätten sich die Vertreter der Bergarbeiterverbände einverstanden erklärt, wenn der Durchschnittslohn der Sauer und Lehrhauer bis zum April 1918 12 Mark pro Schicht erreiche.

Was hier der Belegschaftsvertreter behauptet, ist nicht zutreffend. Den Vertretern der Bergarbeiterverbände ist in der fraglichen Konferenz vielmehr die bestimmte Zusage gegeben worden, daß die Durchschnittslöhne der Sauer und Lehrhauer schon im November 1917 12 Mark erreichen sollten. Auch auf anderen Zechen ist den Ausschüssen schon gesagt worden, daß die Organisationsvertreter sich mit einer Lohnsteigerung auf 12 Mark bis April einverstanden erklärt hätten. Wie kommt man zu dieser falschen Behauptung?

Bezüglich der Versorgung mit Lebensmitteln erklärte der Belegschaftsvertreter, daß den Werken unterlagt sei, für die Folge Lebensmittel jeglicher Art anzukaufen, und zwar zwecks Bekämpfung des Schleichhandels. Die Arbeiter seien also in Zukunft auf die Belieferung durch die Gemeinden resp. Stadtverwaltungen angewiesen. Nach Erledigung einiger anderer Angelegenheiten erfolgte dann Schluß der Sitzung.

Ausführung auf Friedrich der Große 3 und 4.

In der letzten Ausschussung wurde zunächst mitgeteilt, in welcher Weise den früher vorgebrachten Wünschen entsprochen wurde. Vom Ausschuss wurde dann beantragt, an die Belegschaftsmitglieder Briefen zu verschicken, worin zu verkaufen und Ammoniak auszugeben. Eine bestimmte Zusage wurde nicht gegeben. Dann kamen die von den Verhandlungsvorständen im Auftrage der Arbeiter erhobenen Lohnforderungen zur Verhandlung. Dazu machte der Belegschaftsvertreter geltend, daß diese Lohnforderungen eine erstmalige Mehrausgabe von 180 000 Mark und eine monatliche Mehrausgabe von 100 000 Mark verursachen würden. Da der Ueberblick im Januar aber nur 49 000 Mark betragen habe, könne denselben nicht entnommen werden. Die Löhne sollten aber im gleichem Maße wie bisher weiter steigen. Herr Generaldirektor Klein führte dann an, das Ausschussmitglied B. habe ihm unter vier Augen gesagt, die Schichtlöhne hätten hoch genug, was von diesem entschieden bestritten wurde. B. gab an, er habe den Herrn Generaldirektor in der Ausschussung gebeten, den Schichtmeistern, Wetterkontrollanten und Förderaufsehern die geforderte Zulage zu bewilligen, oder wenigstens dafür zu sorgen, daß dieselben nicht unter 10 Mark erhalten; die Schichtmeister würden dann wohl zufrieden sein. Von Schichtlöhnen im allgemeinen war in dieser Zusammenkunft die Rede. Es muß feststehen, ein Mißverständnis vorliegen.

Ausführung auf den Jakobshäusern.

Am 1. März fand auf den Jakobshäusern I und II in Osterfeld eine Ausschussung statt, in welcher zunächst über die durch den Ausschuss vertretenen Lohnforderungen der Arbeiter verhandelt wurde. Die geforderte 25prozentige Lohnsteigerung für sämtliche Arbeiter wurde abgelehnt, ebenso eine Verdoppelung des Kindergeldes. Es wurde dann festgestellt, daß der Durchschnittslohn für Sauer und Lehrhauer von 12,98 Mark im Oktober 1917 auf 12,56 Mark im Januar 1918 zurückgegangen sei. Der Herr Meßner Kellermann gab hierfür Begründung an. In der Zuschussung gelang es jedoch, zu zeigen, daß die Forderungen der Arbeiter berechtigt seien, aber sie ließen sich nicht durchführen. Der Ausschuss forderte, daß die Abschlagszahlung am 1. und die Lohnzahlung am 15. jeden Monats erfolgen solle. Das wurde abgelehnt, weil es an Arbeitskräften mangelte. Zugelassen wurde, daß die Löhne mit den Kohlenpreisen steigen sollten. Am 1. März sollen die Schichtlöhne um 20-40 Pf. erhöht werden. Wo im Beding keine 12 Mark verdient werden, soll eine Nachprüfung erfolgen.

Möllerhütte und Westerholt vor dem Schlichtungsausschuss.

Wegen anderweitiger Lohnregelung auf den staatlichen Zechen Westerholt und Möllerhütte wurde am 7. März vor dem Schlichtungsausschuss in Medlinghausen verhandelt. Vom 1. Vierteljahr 1917 bis Januar 1918 sind gestiegen, die Durchschnittslöhne der Sauer und Lehrhauer auf den Möllerhütten von 9,82 Mark auf 12,14 Mark, auf Westerholt von 9,78 Mark auf 12,34 Mark, die der Schichtlöhner unter Tage von 6,60 Mark auf 7,98 Mark, auf den Möllerhütten, und von 6,67 Mark auf 8,63 Mark auf Westerholt, die der übrigen Schichtlöhner auf den Möllerhütten von 6,87 Mark auf 7,43 Mark, und auf Westerholt von 6,42 Mark auf 7,89 Mark. Eine Einigung konnte trotz langer Verhandlung nicht erzielt werden, und wurde deshalb folgender Schlichtungspruch gefällt:

Der Schlichtungsausschuss erkennt an, daß bei dem Fortbestehen der gegenwärtigen Lebensverhältnisse eine Steigerung der Löhne in allen Arbeiterklassen der amtlichen Lohnstatistik des Bergbaues notwendig ist. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage hält er es aber nicht für angebracht, daß gegenüber dem gegenwärtigen Stand der Löhne siffermäßig Lohnsteigerungen festgelegt werden. Er nimmt davon Kenntnis, daß die Verwaltung der Möllerhütte bereit ist, ihre bisherige Lohnpolitik weiter zu verfolgen, insbesondere unter der Voraussetzung gleichbleibender Leistungen Lohnsteigerungen in gleicher Höhe und in gleichem Zeitraum eintreten zu lassen, wie sie seit dem 1. Vierteljahr 1917 vorgenommen sind. Der Belegschaftsvertreter setzt dabei allerdings voraus, daß in absehbarer Zeit weitere Lohnsteigerungen für seine Erzeugnisse eintreten und behält sich vor, je nach der weiteren Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse, und zwar nach Ablauf von drei bis vier Monaten, zur Lohnfrage erneut Stellung zu nehmen. Der Schlichtungsausschuss empfiehlt dem Arbeiterausschuss der Möllerhütte, sich mit Erklärung des Werksvertreters zufrieden zu geben. Er sieht von einer Stellungnahme zu der Frage der Verdoppelung des Kindergeldes ab, weil das Kindergeld eine freiwillige Leistung der Belegschaftsverwaltung ist.

In einem Schreiben an den Schlichtungsausschuss vom 12. März hat es der Arbeiterausschuss abgelehnt, diesen Schlichtungspruch anzuerkennen, weil die Arbeiter sich nicht mit so unbedingten Zusicherungen zufrieden geben könnten und an ihren durch die Verbandsverbände formulierten Forderungen festhalten müßten.

Konstantin der Große vor dem Schlichtungsausschuss.

Am 9. März verhandelte der Schlichtungsausschuss in Dortmund über die Lohnangelegenheit der Ausschüsse der Gewerkschaft Konstantin der Große 1 u. 2 und 8 u. 9. Die Gewerkschaft war nicht vertreten, hatte aber ein Schreiben eingeklagt, woraus hervorging, daß am 20. und 21. Februar mit den Arbeiterausschüssen über die Lohnfrage auf den Schachtanlagen verhandelt wurde. Der im Dezember 1917 versprochene Lohn sei im Januar 1918 schon weit überholt gewesen. Dasselbe treffe für die Löhne im Februar zu. Seit Januar 1917 bis Februar 1918 sei der Lohn auf Schachtanlage 8 u. 9 für Kohlenhauer um 35,4 Prozent gestiegen, für Gesteinschauer um 33 Prozent, für Zimmerer um 33,9 Prozent, für Schlegler um 37,7 Prozent und für die Gesamtbelegschaft um 34,6 Prozent. Auf Schachtanlage 1 und 11 sei in derselben Periode der Lohn für Kohlenhauer um 35,1 Prozent, für Gesteinschauer um 28,5 Prozent, für Zimmerer um 33,2 Prozent, für Schlegler um 42,9 Prozent und für die Gesamtbelegschaft um 33,6 Prozent gestiegen. Seit Oktober 1917 bis Februar 1918 sei der Lohn auf 8 u. 9 für Kohlenhauer um 8,6 Prozent, für Gesteinschauer um 8 Prozent, für Zimmerer um 14,7 Prozent, für Schlegler um 11 Prozent und für die Gesamtbelegschaft um 9,2 Prozent gestiegen. Auf Schacht 1 u. 11 sei für dieselbe Zeit der Lohn für Kohlenhauer um 9,4 Prozent, für Gesteinschauer um 9 Prozent, für Zimmerer um 11,8 Prozent, für Schlegler um 16,8 Prozent und für die Gesamtbelegschaft um 9 Prozent gestiegen. Da nach der letzten Verhandlung erst drei Wochen verstrichen, könne die Verwaltung eine andere Stellung heute nicht einnehmen.

Der Erörterer des Ausschusses für I u. II führte an, daß auf ihrer Schachtanlage der Durchschnittslohn für Sauer im letzten Monat 12,53 Mark betragen habe. Er gebe zu, daß unter dem Druck der Verhältnisse Lohnsteigerungen im allgemeinen angeduldet worden seien, trotzdem reiche der jetzige Verdienst nicht aus, um nur einmaligen den dringendsten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Verhältnisse in der Versorgung der Bergarbeiter mit Kleidung, Wäsche und Schuhwerk werden immer untragbarer. Nach längerer Verhandlung wurde beschlossen, die Angelegenheit zu verlagern, nachdem die Arbeiterausschüsse sich bereit erklärt haben, die Belegschaftsverwaltung um Anberaumung einer neuen Sitzung zu ersuchen und sie zu bitten, ihnen die gleichen Zulagen wie dem Schachte III zu gewähren.

Karl Friedrich vor dem Schlichtungsausschuss.

Wegen anderweitiger Regelung der Lohnverhältnisse auf Zeche Karl Friedrich wurde am 9. März vor dem Bochumer Schlichtungsausschuss verhandelt. Der Arbeiterausschuss machte geltend, daß die Löhne nicht ausreichend seien, um durchzukommen. In der Gemeinde Etpeich, in der die meisten aus Karl Friedrich beschäftigten Bergarbeiter wohnen, würde weiter nichts verausgabt, wie pro Tag 1 Pfund Kartoffeln und 4 Pfund Brot. Laben könnten die Arbeiter nicht leben. Der Lohn müsse daher erhöht werden, damit sie auch nebenbei noch etwas aus dem freien Handel kaufen könnten. Bei der Revision einer Schulklasse in einer Landgemeinde im Ruhrgebiet sei festgestellt worden, daß 40 Kinder kein Semd am Leibe gehabt hätten. Mit den jetzt gezahlten Löhnen könnten die Arbeiter ihre Existenz nicht führen.

Herr Inspektor Wehring als Vertreter der Zeche führte aus, daß der Durchschnittslohn für Kohlenhauer im August 1917 10,25 Mark betragen habe, bis zum Januar 1918 sei derselbe dann auf 11,73 Mark und im Februar auf 12,30 Mark gestiegen. Die Löhne würden eine weitere Steigerung erfahren. Eine allgemeine plötzliche Steigerung könne dagegen bei der jetzigen Preislage der Kohlen nicht eintreten, es sei denn, daß eine Kohlenpreiserhöhung vorgenommen würde. Auch die Zeche hätten unter der Teuerung zu leiden. Die gesamten Materialien, welche nötig gebracht würden, seien erheblich im Preise gestiegen. So habe Karl Friedrich pro Tonne 5,80 Mark Materialkosten. Im Februar 1918 habe die Zeche mit 112 000 Mark Rohstoffe gearbeitet. Den Antrag auf Verdoppelung des Kindergeldes müsse er ablehnen, da Arbeiter von Friedrichs Nachbarn und Kassenwinkeln bei ihm persönlich über die Gewährung von Kindergeld befragt hätten. Lohnunterstützungen, die unbedeutend seien, würde er gerne abstellen, aber keine herabsetzen. Der Arbeiterausschuss beauftragte, da eine bindende Erklärung des Vertreters der Zeche nicht abzugeben sei, die Fälligkeit eines Schlichtungspruchs. Der Schlichtungsausschuss fällt daraufhin in Ermahnung aller in Frage kommenden Umstände folgenden Schlichtungspruch:

Nach den Ergebnissen der Verhandlung und der vorgelegten Lohnnachprüfung hat der Schlichtungsausschuss festgestellt, daß die Löhne einschließlich Kindergeld

	1. August 1917	1. Oktober 1917	1. Februar 1918
für Gesteinschauer	von 10,55 M. auf 12,03 M.	auf 13,06 M.	
für Kohlenhauer	von 10,25 M. auf 11,08 M.	auf 12,30 M.	
für Reparaturarbeiter	von 7,08 M. auf 7,48 M.	auf 8,51 M.	
für Schlegler	von 4,98 M. auf 5,25 M.	auf 5,89 M.	
für Tagearbeiter	von 4,99 M. auf 5,39 M.	auf 5,86 M.	
insgesamt	von 8,25 M. auf 8,94 M.	auf 9,61 M.	

Der Schlichtungsausschuss ist der Ansicht, daß die Löhne bei gleichbleibender Leistung und Förderverhältnisse sowie bei weiterer sich günstig entwickelnden Markt- und Absatzverhältnisse eine weitere Aufsteigerung nehmen, daß insbesondere die niedrigen Schichtlöhne einer wohlwollenden Nachprüfung unterzogen werden, wo berechnete Klagen vorliegen, mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung, was seitens des Belegschaftsvertreters auch zugebilligt ist.

Sinnsfälligkeit des doppelten Kindergeldes konnte der Schlichtungsausschuss eine bestimmte Stellung nicht einnehmen, weil die Ansicht der Beteiligten über diesen Punkt verschieden ist.

Seitens des Belegschaftsvertreters werden die Vertreter beider Parteien aufgefordert, sich binnen einer Frist von 8 Tagen zu erklären, daß sie sich dem Schlichtungspruch unterwerfen.

Beschäftigung von Fürsorgezöglingen im Bergbau.

Ueber die Beschäftigung von Fürsorgezöglingen im Bergbau bringt der letzte Bericht über die Ergebnisse der westfälischen Provinzialverwaltung bemerkenswerte Angaben. Der Mangel an geeigneten Lehr- und Dienststellen für männliche schulentlassene Böglinge brachte eine solche Ueberfüllung mit sich, daß die Erziehung bei der aufs äußerste beschränkten Zahl von Aufzuchtspersonen notwendig leiden mußte. Da zu gleicher Zeit auf den industriellen Betrieben eine starke Arbeiternot bestand, so wurde nach dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes eine zweckmäßige Verwendung der brachliegenden Kräfte erwogen. Der erste Versuch wurde auf einem größeren Stahlwerk gemacht. Er schlug aber fehl, weil es sich nicht ermöglichen ließ, die Jungen in geschlossenen Abteilungen zu beschäftigen. „Nicht befriedigend sind dagegen die Erfolge gewesen, die mit der Beschäftigung in Bergwerksbetrieben, und zwar bei einer Anlegung unter Tage, erzielt sind.“ Auf den Zechen bilden die Böglinge geschlossene Arbeiterabteilungen. Sie sind in besonderen Heimen untergebracht, wo sie unter ständiger Aufsicht stehen. Die Oberleitung liegt auf jeder Zeche in der Hand eines haupt- und nebenamtlich angestellten Geisteslichen. In der Freizeit werden sie mit Garten- oder Feldarbeiten beschäftigt oder durch Spiele, Turnen usw. auf den künftigen Seeresdienst vorbereitet. Nur Böglinge über 16 Jahre werden für die Beschäftigung in der Grube ausgewählt, wenn sie sich befriedigend geistlich haben und sich freiwillig melden. „Der von den Jungen verdiente Arbeitslohn wird nach Abzug der Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung für sie verhältnismäßig angelegt. Abwärtig erhält jeder ein geringes Taschengeld; für Ueberstunden wird eine besondere Vergütung gewährt. Die Zechen sind vertraglich verpflichtet, den Fürsorgezöglingen denselben Lohn zu gewähren, wie den freien Arbeitern von gleicher Leistungsfähigkeit, sowie die Kosten der Verpflegung ohne Anrechnung auf den Arbeitslohn zu tragen.“ Am 1. November 1917 waren 293 Böglinge auf den Zechen Bickor, Graf Schwerin, General und König Wilhelm beschäftigt. Ueber die Erfahrungen mit den Jungen berichtet die Werksleitung von Bickor im Oktober vorigen Jahres:

„In der ersten Zeit haben wir mit den Fürsorgezöglingen viele Erfahrungen gemacht. Leistung und Fleiß waren in vielen Fällen mangelhaft. Seltener kam es vor, daß von den Böglingen mutwillig-gewisse Forderungen verursacht wurden. Nach dem Herr Meßner W. die Oberaufsicht übernommen hatte, änderten sich die Verhältnisse sehr schnell. . . . Die Böglinge wurden nach und nach vernünftig, dafür aber mehr Ueberstunden gemacht. Leistung und Fleiß nahmen merklich zu, und können augenblicklich keine Klagen mehr geführt werden. Alle hier jetzt noch beschäftigten Böglinge sind den anderen freien Arbeitern gleichwertig.“

Wie der Bericht weiter mitteilt, wird demnächst eine Fabrikabteilung auf der Guten Hoffnungshütte (Oberhausen) errichtet. Eine Mädchenabteilung von 80 Böglingen besteht seit November auf den Vereinigten Deutschen Nickelwerken in Schwerte.

Königreich Sachsen.

Lohnforderungen der Bergarbeiter im sächsischen Erzgebirge.

Im Auftrage der organisierten Belegschaftsmitglieder der Altenberger Hüttenwerks-Gewerkschaft in Altenberg, wo der Erzbergbau lange Zeit stilllag und erst seit einiger Zeit wieder aufgenommen wurde, hat die Bezirksleitung unseres Verbandes der Belegschaftsvertreter Forderungen auf Lohnsteigerungen eingebracht. Und zwar wird für Akkordarbeiter eine Erhöhung des Schages für den gelieferten Wagen um 10 Pf. verlangt, daß für die Schicht nicht unter 10 Mark verdient werden. Schichtlöhner sollen mindestens 8 Mark für die Schicht erhalten. Für Zimmerleute und Schmiede und für Wälscharbeiter sollen die Stundenlöhne so erhöht werden, daß für Zimmerer nicht unter 7,50 Mark und für Schmiede nicht unter 6,50 Mark in der geschäftlichen Schicht verdient werden. Der Schichtlohn für jugendliche Arbeiter soll nicht unter 4,50 Mark betragen. Für Familienbater wird ein Kindergeld von 2 Mark für jedes Kind monatlich gefordert. Ferner wird ein 20prozentiger Zuschlag für Ueberstunden und Sonntagsarbeit, eine Erhöhung des Krankengeldes und die Einsetzung eines Ernährungsausschusses aus Belegschaftsmitgliedern verlangt.

Diese in Anbetracht der herrschenden Teuerungsverhältnisse recht bescheidenen Forderungen lassen schon einen Rückschluß auf die gegenwärtige Lage der Bergarbeiter im sächsischen Erzgebirge zu. Tatsächlich sind die bestehenden Löhne absolut unzureichend, betragen sie doch im günstigsten Falle für Akkordarbeiter 8 Mark für die Schicht, während Schichtlöhner nur 6 Mark verdienen. Noch ungenügender sind die Stundenlöhne von 45 Pf. für Wälscharbeiter, und von 55 Pf. für Schmiede und Zimmerleute, die von diesem Lohn obendrein noch gewisse Ausgaben für Werkzeug bestreiten müssen. Auch das Krankengeld, das jetzt nicht einmal die Hälfte des niedrigen Lohnes beträgt, ist vollständig unzureichend. Die Altenberger Erzbergleute leben also tatsächlich in recht ungünstigen Verhältnissen, so daß ihrem Vorgehen voller Erfolg zu wünschen ist.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 11. Woche (vom 17. bis 23. März 1918) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Entrichtung der Beiträge.

Bibliothek.

Ertrag II. Den Gewerkschaftsmitgliedern zur Kenntnis, daß die Bibliothek vom 24. 3. bis 6. 4. geschlossen ist. Die Kameraden werden gebeten, die geliehenen Bücher bis zum 24. 3. abzuliefern.

Bücherrevisionen.

Am den Revisionen unnötige Wege zu sparen, wird ersucht, die Mitgeliehenen Bücher bereit zu halten.

Dampfen II. Vom 1. bis 15. April.

Krankengeldunterstützung.

Unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines kann in folgenden Zahlstellen das Krankengeld erhoben werden:

Dampfen II. Die Ausschüttung des Krankengeldes erfolgt jeden zweiten Sonntag im Monat beim Kassierer Richter, Oberhausen, Rittersfeld Nr. 3.

Coffeibrau. Die Krankengeldunterstützung wird jeden Sonntag nach dem 3. und 20. eines jeden Monats von 2-6 Uhr nachm. in der Wohnung des Vertrauensmannes Ernst Müller, Hauptstraße 17, ausbezahlt. Mitgliedsbuch und Krankenschein sind dazugehörig.